



Umwelt- und Klimaschutz

Auskunft erteilt: Frau Steber

Telefon: 08141 519-7808

Telefax: 08141 519-219897

Aktenzeichen: 24-3-6421.2 2023/0362 sa

01.09.2023

Vollzug der Wassergesetze (WHG und BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 BayWG für das Zutagefördern von Grundwasser (Bauwasserhaltung) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1896/0 und 1896/4 der Gemarkung Gröbenzell, Bahnhofstr. 59 und Bahnhofstr. in 82194 Gröbenzell und Einleitung in den Weißen Graben

I. Aktenvermerk

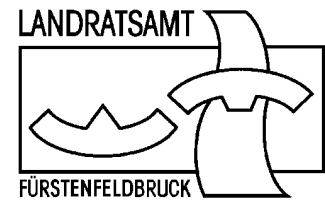
Im wasserrechtlichen Verfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG). Die Vorprüfung des Landratsamtes Fürstfeldbruck hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Der geplante Standort liegt in einem bebauten Siedlungsgebiet. Das anfallende Bauwasser soll in den Weißen Graben eingeleitet werden. In der Vergangenheit hat sich herausgestellt, dass der Weiße Graben aufgrund seiner Größe nur geringe Wassermengen aufnehmen kann und insbesondere durch Starkregenereignisse ein Überlauf droht. Daher wurde der Antragssteller bereits im Vorfeld für diese Thematik sensibilisiert und mögliche Risiken, wie ein Übertreten des Gewässers auf landwirtschaftliche Nutzflächen, mit dem Grundstückseigentümer besprochen. Dieser ist mit der Bauwasserhaltung und der damit verbundenen Nutzung des Weißen Graben einverstanden.

Durch die Auflagen im Bescheid soll unter anderem auch der Überlauf des Weißen Graben verhindert werden. Daher wird der Antragssteller dazu angehalten, das Gewässer regelmäßig zu begehen und rechtzeitig zu erkennen, wenn der Wasserpegel ansteigt. Sobald ein Gewässeranstieg über den beauftragten Freiboard von 0,2 m festgestellt wird, ist die Bauwasserhaltung zu unterbrechen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist daher nicht zu erwarten.

Im Übrigen weist der Aquifer im vorliegenden Bereich eine für die beantragte Grundwasserentnahmemenge ausreichende Leistungsfähigkeit auf. Eine Einleitung von 65 l/s wird von der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft als ableitbar betrachtet, weshalb ein ordnungsgemäßer Abfluss des Baugrubenwassers unter Einhaltung der Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann.

Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.



Seite 2 von 2

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck weist darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Gez.
Steber